

Rechtsamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1138/23

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Drucksache 0680/23 - Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Ja. |

Stellungnahme

Zu o. g. Änderungs-/Ergänzungsantrag nimmt das Rechtsamt wie folgt Stellung:

Beschlusspunkt 02 ist ersatzlos zu streichen. Die in Bezug genommenen Regelungen des § 39 Abs. 2 ThürKO bzw. § 18 Abs. 8 der Geschäftsordnung sind vorliegend nicht anwendbar. Über die Aufnahme der in der Anlage 1 bezeichneten Personen in die Vorschlagsliste der Stadt Erfurt für die Wahl der Schöffen entscheidet der Stadtrat im Wege der Beschlussfassung (§ 36 Abs. 1 GVG i. V. m. § 39 Abs. 1 ThürKO).

Eine Wahl findet nur in den Fällen statt, die das Gesetz ausdrücklich als Wahl bezeichnet. Soweit das Gesetz hingegen die Begriffe "bestellen", "benennen", "vorschlagen", "berufen", usw. verwendet, findet keine Wahl statt; vielmehr werden die Entscheidungen in diesen Fällen jeweils durch Beschluss nach § 39 Abs. 1 ThürKO, § 18 Abs. 4 und 5 der Geschäftsordnung getroffen.

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 GVG stellt die Gemeinde eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Die Wahl der Schöffen als solche erfolgt gemäß § 42 Abs. 1 GVG erst durch den beim Amtsgericht gebildeten Wahlausschuss (§ 40 Abs. 1 GVG).

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

i. V. Schäfer

Unterschrift Amtsleitung

23.05.2023

Datum